

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1903.

## № IX. Verordnung

vom 18. März 1903

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (R.G.B. S. 536) wird hierdurch folgendes verordnet:

### Art. 1.

Ausführungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung.

### Art. 2.

Über Beschwerden nach § 11 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern.

### Art. 3.

Als untere Verwaltungsbehörde des § 12 gilt in Städten von über 10000 Einwohnern der Stadtgemeindevorstand, im übrigen das Landratsamt.

### Art. 4.

Über Streitigkeiten der in § 21 Abs. 2 bez. § 22 bezeichneten Art entscheidet  
Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung L. XIV. 8

Ausgegeben in Rudolstadt am 27. März 1903.